

EVANGELISCH SEIN

Stellungnahme der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) anhand der Leuenberger Konkordie (LK)

1. Einleitung

1.1 Hintergrund der Stellungnahme

Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V. (VEF) hat sich in einem längeren Diskussionsprozess mit dem Text der Leuenberger Konkordie (LK) befasst. Ziel des Prozesses war, im Blick auf die Kontaktgespräche zwischen VEF und EKD eine Basis zu schaffen, auf der Verständigung darüber erzielt werden kann, was es heißt „evangelisch zu sein“. Seitens der VEF ist eine solche Verständigung mit der Erwartung verbunden, dass sich Vokationen, Zulassungen zu Dissertation und Habilitation und die Berufung auf Lehrstühle künftig für freikirchliche Bewerberinnen und Bewerber einfacher gestalten lassen könnten, als es in der Vergangenheit der Fall war. Eine etwaige Unterzeichnung der LK durch Mitgliedskirchen der VEF war dem Diskussionsprozess zu keinem Zeitpunkt intendiert. Die Evangelische Brüder Unität (EBU) und die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) sind der Leuenberger Kirchengemeinschaft beigetreten und Mitglieder der GEKE.

Im Verlauf des Diskussionsprozesses ist ein hohes Maß an Übereinstimmung aller VEF-Kirchen mit der LK deutlich geworden. An einigen Stellen würden Freikirchen Akzente anders setzen, ohne dass damit die grundsätzliche Übereinstimmung in Frage gestellt wäre. Freilich ist im Blick auf die Tauffrage auch der Dissens mit einigen der VEF-Kirchen festzuhalten. Dabei sollte allerdings im Blick sein, dass dieser Dissens auch unter den VEF-Kirchen selbst besteht, ohne dass dadurch die Gemeinschaft gehindert würde. Dies alles wird im Folgenden dargestellt.

1.2 Die Präambel der Satzung der VEF

Als ein grundlegender Text des gemeinsamen freikirchlichen Verständnisses des Evangeliums und der Ekklesiologie und damit zur Haltung der VEF-Kirchen zur LK kann die Präambel der VEF vom 19. November 2007 gelten¹, die deshalb der Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten der LK vorangestellt sei.

SATZUNG für die VEREINIGUNG EVANGELISCHER FREIKIRCHEN e.V.²

§ 1 Selbstverständnis

Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen versteht sich als eine Gemeinschaft evangelischer

¹ Vgl. Voß, Klaus Peter, Gibt es eine freikirchliche Ekklesiologie, Eine Spurensuche anhand der Präambel der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, in: Ökumene und freikirchliches Profil, Beiträge zum zwischenkirchlichen Gespräch, WDL-Verlag, Berlin 2008, S. 25ff.

Außerdem: Ders., Die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft? Perspektivische Anmerkungen zur neuen Präambel der VEF, ebd., S. 43ff.

² <https://www.vef.de/wir-uber-uns/satzung>, u.ö.

Gemeindebünde und Kirchen, die durch den Herrn Jesus Christus untereinander verbunden sind. Ihre Verbundenheit zeigt sich insbesondere durch folgende gemeinsame Kennzeichen:

- Sie erkennen in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments Gottes Wort als Grundlage und alleinige Richtschnur ihrer Verkündigung, ihrer Lehre und ihres Lebens.
- Sie bekennen Jesus Christus als Haupt der Gemeinde sowie als Herrn und Heil der Welt. Mit allen Kirchen der Reformation bezeugen sie die Errettung der Sünder um Jesu Christi willen aus Gottes freier Gnade allein durch den Glauben.
- Sie verstehen die Kirche bzw. Gemeinde Jesu Christi als Gemeinschaft der Gläubigen, geschaffen durch das Wort Gottes und gestaltet als Lebens- und Dienstgemeinschaft im Sinne des Priestertums aller Gläubigen.
- Sie erwarten von den Gliedern ihrer Gemeinden ein Bekenntnis des persönlichen Glaubens an Jesus Christus sowie die ernsthafte Bereitschaft, ihr Leben dem Willen Gottes entsprechend zu führen.
- Sie halten an der rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit vom Staat fest und finanzieren ihre Arbeit durch freiwillige Beiträge und Spenden der Mitglieder.
- Sie treten ein für Menschenrechte, insbesondere für Glaubens- und Gewissensfreiheit, und übernehmen ein ihren Möglichkeiten entsprechendes Maß an Verantwortung für alle Menschen.
- Ihre Hauptaufgabe sehen sie darin, das Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen in Wort und Tat zu verkünden.

Die Mitglieder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen erkennen sich gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an und wollen der wesenhaften Einheit dieser Kirche durch ihre Gemeinschaft sichtbar Ausdruck verleihen. Sie verpflichten sich, diese Gemeinschaft durch enge Zusammenarbeit zu vertiefen. Zugleich bemühen sie sich aufrichtig, die Gemeinsamkeiten mit anders geprägten Kirchen besser zu erkennen und zu stärken.

2. Kommentar zu den für die VEF-Kirchen relevanten Texten der LK

2.1 Zur Entstehung und zum Selbstverständnis der LK (LK 1-5)

Absatz 1 der Vorbemerkungen zum Text der LK bringt die Dankbarkeit der Signatarkirchen dafür zum Ausdruck, näher zueinander geführt worden zu sein und bekennt zugleich, dass das Ringen um Einheit mit Schuld und Leid verbunden war und ist. Die Mitgliedskirchen der VEF teilen die Dankbarkeit und begrüßen die Offenheit der Auseinandersetzung mit der je eigenen kirchlichen Schuldgeschichte. Diese Offenheit ist die Voraussetzung für Versöhnung und wachsende Gemeinschaft nicht nur zwischen den Signatarkirchen der LK.

Absatz 2 benennt im Anschluss an die Confessio Augustana die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente als die notwendigen, aber eben auch ausreichenden Kennzeichen der Kirche und ihrer Einheit. Auch die

Mitgliedskirchen der VEF halten die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums für unabdingbar und mit den Signatarkirchen der LK für gegeben (s.u.). In der Frage der Taufe ist diese Übereinstimmung nicht gegeben; auch nicht unter den VEF-Kirchen. Trotzdem können sich die Freikirchen gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi anerkennen (vgl. Präambel der VEF), weil in ihrem Verständnis Kirche nicht primär Gemeinschaft der Getauften, sondern Gemeinschaft der Glaubenden ist.

Unter der Überschrift „I. Der Weg zur Gemeinschaft“ (Absätze 3-5) versichern sich die Signatarkirchen ihrer gemeinsamen reformatorischen Überzeugungen wie sie in dem vierfachen solus zum Ausdruck kommen: sola scriptura, sola gratia, sola fide, solus Christus. In dieser gemeinsamen reformatorischen Überzeugung besteht mit allen Mitgliedskirchen der VEF volle Übereinstimmung (was nicht verwundert, verstehen sich doch alle VEF-Kirchen als in der Tradition der Reformation stehend). Übereinstimmung besteht auch in der Anerkennung der altkirchlichen Symbole und damit im Bekenntnis zur Trinität und der Gott-Menschheit Christi. Die Freikirchen teilen die Überzeugung, dass Handeln und Gestalt der Kirche von ihrem Auftrag zum Zeugnis in der Welt her zu bestimmen sind. Sie hätten sicherlich schon in diesem grundlegenden Absatz die Bedeutung der Heiligung und Nachfolge stärker betont, ohne dass damit die volle Übereinstimmung mit den in der LK formulierten reformatorischen Grundüberzeugungen beeinträchtigt würde.

Den hermeneutischen Überlegungen in Absatz 5 stimmen die VEF-Kirchen zu. Als Kirchen, die ausnahmslos keine Bekenntniskirchen sind³, sind sie dankbar für die mit der LK eröffnete Möglichkeit, Bekenntnisschriften nicht exklusiv zu verstehen.

2.2 Die Rechtfertigungsbotschaft (LK 6-13)

Der Abschnitt LK 6-13 behandelt die folgenden Aspekte der Rechtfertigungslehre:

2.2.1 Evangelium als die Botschaft von der freien Gnade Gottes (LK 6-10, 13)

Die Signatarkirchen der LK erklären in den Punkten 6-10, 13 ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus, das in der reformatorischen Rechtfertigungslehre seinen Ausdruck fand. Dabei werden der christologische, soteriologische, forensische und sakramentale Aspekt der Rechtfertigung betont. Die VEF-Kirchen sind insbesondere dankbar, dass auch das für sie so wichtige Anliegen der „Heiligung“ im Konkordientext mit der Betonung der „täglichen Umkehr und Erneuerung“ aufgenommen ist. Dies unterstreicht bezüglich der Rechtfertigung nicht nur den Aspekt der Deklaration, sondern auch der Transformation durch die Kraft des Heiligen Geistes. In diesem Zusammenhang möchten die Freikirchen auch daran erinnern, dass neben dem vierfachen solus auch die sola experientia (oratio, meditatio, tentatio) schon bei Luther eine wichtige Rolle gespielt hat.⁴

³ Keine der Freikirchen verpflichtet ihre Pastorinnen und Pastoren bei der Ordination auf konfessionelle Bekenntnisschriften.

⁴ WA TR 1, 16, 13.

2.2.2 Evangelium und verantwortungsvoller Dienst in der Welt (LK 11)

Die Signatarkirchen der LK teilen miteinander die Überzeugung, dass die Botschaft des Evangeliums die Kirche Jesu Christi zum verantwortlichen Dienst in der Welt freisetzt und die Bereitschaft des Dienens und Leidens mit einschließt. Daher treten diese für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt unter allen Menschen ein. Die VEF-Kirchen teilen diese Überzeugungen, die sie schon 1848 im Freikirchlichen Manifest und neuerdings (2005) in einer gemeinsamen Erklärung zu „Religionsfreiheit, Toleranz und Gewaltverzicht“ öffentlich bekundet haben.⁵ Darin rufen sie die religiöse, politische und konfessionslose Öffentlichkeit, sowie die eigenen Kirchenmitglieder dazu auf, sich für die Menschenrechte und gegen Einschränkungen in der Religionsausübung, sowie gegen Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt einzusetzen.

2.2.3 Evangelium und die altkirchlichen Glaubenssymbole (LK 12)

Die Signatarkirchen der LK stellen sich in Punkt 12 auf den Boden der altkirchlichen Symbole und geben ihrer Überzeugung Ausdruck, dass diese in den reformatorischen Bekenntnissen sachgemäß aufgenommen sind. Auch die VEF-Kirchen betonen die Wichtigkeit der altkirchlichen Symbole und beziehen sich deshalb in ihren grundlegenden Glaubensdokumenten mehrfach darauf.

2.3 Die Taufe

Die Aussagen der LK über die Taufformel, das soteriologische und pneumatologische Geschehen in und durch die Taufe sowie die Zuordnung zu Umkehr und Nachfolge werden seitens der Freikirchen weitgehend mit vollzogen, auch wenn sie hier und da andere Akzente setzen würden.

Andererseits entzündet sich ein nicht unerheblicher Dissens an der Frage, auf welche Taufpraxis diese Tauftheologie zu beziehen ist. Das führt der Text der Leuenberger Konkordie selbst nicht weiter aus. Er setzt selbstverständlich voraus, dass neben der Praxis der Glaubenstaufe vor allem auch die der Säuglingstaufe gemeint ist oder zumindest mit diesem Taufverständnis in Einklang gebracht werden kann. Die gängige Praxis der Säuglingstaufe in den GEKE-Mitgliedskirchen bestätigt das.

Die meisten VEF-Mitgliedskirchen dagegen üben ausschließlich die Praxis der Glaubenstaufe. Ihre Voten stellen deshalb auch infrage, dass die in der LK festgehaltene Tauftheologie auf die Praxis der Säuglingstaufe zu beziehen sei.

Die auffälligen Differenzen bei grundsätzlicher Übereinstimmung einiger VEF-Kirchen mit der Tauftheologie der LK lassen erkennen, dass die Gründe für den Dissens in der Ekklesiologie

⁵ *Geldbach, Erich / Wehrstedt, Markus / Lütz, Dietmar* (Hrsg.), *Religions-Freiheit – Festschrift zum 200. Geburtstag von Julius Köbner*, Berlin: WDL-Verlag 2006.

und der Frage der Glaubenskonstitution (wie empfängt und ergreift der Mensch das Heil) zu suchen sind.

2.4 Das Abendmahl

Die Signatarkirchen der LK teilen miteinander die Überzeugung, dass sich im Abendmahl „der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ schenkt. Alle VEF-Kirchen stimmen den Aussagen in LK 15, 16 u. 18 zum Abendmahl zu.

In der LK wird betont: „Zwischen unseren Kirchen bestehen beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die überkommenen Lehrgegensätze“ (LK 28).

Was die LK im Blick auf die lutherische und reformierte Tradition formuliert, kann auch auf die Mitgliedskirchen der VEF bezogen werden. Auch unter ihnen gibt es Unterschiede im Verständnis und in der Praxis des Abendmahls.

Die unterschiedlichen Abendmahlsverständnisse bleiben in den Kirchen bestehen. Sie sind allerdings nicht mehr kirchentrennend: „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (LK 29).

Die Evangelisch-methodistische Kirche, die Evangelische Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine und die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland haben mit evangelischen Landeskirchen die Abendmahlsgemeinschaft vereinbart. Sie sehen im Sinne der LK in einem unterschiedlichen Abendmahlsverständnis keinen Hinderungsgrund gemeinsam das Abendmahl zu feiern.

Die meisten in der VEF vertretenen Freikirchen⁶ praktizieren in der Regel die sog. „offene“ Abendmahlsfeier, zu der auch Christen anderer Kirchen eingeladen sind.

3. Zusammenfassung

Die Mitgliedskirchen der VEF haben sich in dieser Stellungnahme zur Leuenberger Konkordie (LK) ganz von der Frage leiten lassen, was es heißt, evangelisch zu sein. Darum beschränken sie sich in ihrer Kommentierung auf die beiden ersten Hauptteile des Textes der LK: I. Der Weg zur Gemeinschaft und II. Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums.

⁶ Die Heilsarmee praktiziert die Feier des Abendmahls nicht.

Gemeinsam stellen die Mitgliedskirchen der VEF fest, dass sie dem Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie zum Ausdruck kommt, in allen Punkten zustimmen können. Sie teilen die reformatorische Grundüberzeugung des vierfachen solus. Sie stimmen überein in der Formulierung der Rechtfertigungsbotschaft als der Botschaft von der freien Gnade Gottes. Dabei betonen die Freikirchen den Aspekt der Heiligung und Nachfolge. Sie teilen die Überzeugung, dass es Aufgabe der Kirche ist, das Evangelium durch das mündliche Wort der Predigt, durch persönlichen Zuspruch, sowie Taufe und Abendmahl zu verkündigen. Im Verständnis des Abendmahls besteht ebenfalls grundsätzliche Übereinstimmung. Dabei gibt es Unterschiede in der Praxis des Abendmahls. Allen Mitgliedskirchen der VEF gemein ist das offene Abendmahlsverständnis⁷. Auch den Formulierungen der LK zum Verständnis der Taufe können alle Mitgliedskirchen der VEF zustimmen. Der Dissens besteht für die VEF-Kirchen der täuferischen Tradition darin, auf welche Taufpraxis dieses Taufverständnis zu beziehen sei. Dabei ist festzuhalten, dass dieser Dissens auch unter den Mitgliedskirchen der VEF selbst besteht, ohne dass die Gemeinschaft in der VEF dadurch gehindert würde.

Mit dem Verständnis des Evangeliums, wie es in der LK zum Ausdruck kommt, stimmen alle VEF-Mitgliedskirchen völlig überein. Das heißt zugleich, dass Übereinstimmung mit allen Gliedkirchen der EKD darin besteht, was es heißt, evangelisch zu sein. Es ist der Wunsch der Mitgliedskirchen der VEF, dass es bei allen evangelischen Kirchen in Deutschland zu einer vertieften Wahrnehmung dieser Übereinstimmung kommt und es ihnen gelingen möge, ihre Beziehungen im Geist dieser Übereinstimmung zu gestalten.

Kassel, 12.4.2011,
VEF-Mitgliederversammlung

⁷ Vgl. Anm. 6